Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 21.

(No. 32.) Uebereinkunft mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar und der Fürstlich Reuß-Plauischen, der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera ist wegen gegenseitiger Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher, welche in dem einen Staate Forst- oder Jagdfrevel verübt, in dem andern aber ihren Wohnsitz haben, mit Genehmigung der beyderseitigen höchsten Höfe, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Großherzoglich Weimarischer Unterthan in den Reußischen Fürstenthümern Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, oder ein Fürstlich Reußischer Unterthan im Großherzoglich Weimarischen Gebiete ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthen, Moosscharren und Streureißen, oder auf sonstige Weise, nach Maaßgabe der an dem Orte der begangenen That deßfalls bestehenden Gesetzgebung sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, in sofern nicht die Größe des Verbrechens, oder sonstige dringende Umstände dessen sofortige Verhaftung nöthig gemacht haben, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bey der vorladenden

 Behör-

(Ausgegeben zu Gera am 19ten October 1829.)